

Sitzungsunterlagen zur StuRa-Sitzung am 29.01.2009

Inhaltsverzeichnis

Tagesordnung.....	2
Antrag Nr. 19.....	3
Antrag Nr. 20.....	4
Antrag Nr. 128.....	5
Antrag Nr. 21.....	6
Antrag Nr. 22.....	8
Antrag Nr. 23.....	9
Antrag Nr. 26.....	10
Antrag Nr. 27.....	12
Antrag Nr. 28.....	14
Antrag Nr. 29.....	15

Tagesordnung

1. Begrüßung und Formalia
2. Förderrichtlinie (Antrag Nr. 26)
3. Satzungsänderung Sitzungsleitung (Infotop, Antrag Nr. 27)
4. Semesterticketumfrage WS 06/07 (Info-TOP)
5. Semesterticket (Info-TOP)
6. Entsendung zu Semesterticketverhandlungen (Anträge Nr. 19 und 20)
7. KSS-Finanzvereinbarung (Antrag Nr. 22)
8. Bildungstreik 2009 (Info-TOP)
9. Wirtschaftsplan (Antrag Nr. 21)
10. Sommer-Uni (Antrag Nr. 28)
11. FA Uniplaner (Antrag Nr. 23)
12. Ordnungsausschuss (Antrag Nr. 29)
13. Antrag Chipkarte (Antrag Nr. 128)
14. Sonstiges

Antrag Nr. 19

Antragsteller: Paul Mosler

Antragstext:

Der StuRa entsendet Paul Mosler zu den Semesterticketverhandlungen.

Antrag Nr. 20

Antragsteller: Andre Lemme

Antragstext: Der StuRa entsendet Andre Lemme zu den Semesterticketverhandlungen.

Begründung:

Als ehemaliger Referent für das Semesterticket möchte ich die Erfahrung, die wir bei den letzten Verhandlungen gesammelt haben, nutzen. Dabei ist es sinnvoll, den Verkehrsbetrieben eine eigene Kalkulation vorzulegen, um unsere Verhandlungsposition mit konkreten Zahlen zu stärken. Da eine solche Berechnung relativ aufwendig ist, möchte ich unseren Semesterticketreferenten dabei unterstützen.

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.

Antrag Nr. 128

Antragsteller: Uwe Rost

Antrag:

Der StuRa möge beschließen, die Einführung einer Chipkarte, die sowohl als Studierendenausweis, Bibliotheksausleihberechtigung und als Zahlungsmittel für die Mensen der TU zu benutzen ist, abzulehnen.

Begründung:

1. Die Zusammenführung mehrerer Systeme, in denen personenbezogene oder -beziehbare Daten gespeichert werden, ergäbe neue Möglichkeiten der Datenauswertung, die nicht im Interesse der Studierenden liegen (können). (Bsp.: Essensbezahlung in der Mensa - nie Schweinefleisch + Entleihe Biblio - islamisch geprägte/bezogene Texte = „klassische“ Rasterfahndungsindizes für Geheimdienste)

Natürlich wird man dem StuRa erklären, dass diese Daten (zusammenhängend oder einzeln) nicht an Dritte weitergegeben werden. Allerdings gibt es Offenlegungspflichten gegenüber Ermittlungsbehörden, deren konkrete Umsetzung unmöglich vorhersehbar, geschweige denn deren Wirkung abschätzbar ist. Aus datenschutzrechtlicher Sicht wirkt die Zusammenführung bisher nicht (oder nur schwer) verknüpfbarer Daten vollkommen unsinnig; der zu erwartende Aufwand für die Anonymisierung der Daten um Missbrauch systemisch auszuschließen wäre relativ groß (s. Pkt. 3 -> Kosten dafür würden sicher nirgends ausgewiesen!!!).

2. Die aus einem Verlust der Karte resultierenden Wirkungen sind weitaus invasiver, da zum einen die Besitzer_in weder die Entleihe von Büchern noch die Bezahlung in der Mensa oder die Teilnahme am ÖPNV kostenfrei bewerkstelligen kann und zum anderen vermehrte Missbrauchsmöglichkeiten durch 'Finder_innen' ebenso anzunehmen sind. Durch die häufiger notwendige Nutzung der Karte steigt das Verlustrisiko wenigstens proportional.

3. Die Einführung der Karte wird sehr wahrscheinlich auch durch ökonomisch orientierte Argumente gestützt werden (die Einführung führt mit Sicherheit zu verminderten Ausgaben gegenüber dem heutigen Modell) - allerdings sind diese nicht beachtlich. Die Gesamtausgaben des Freistaats werden sich durch diese Änderungen nicht signifikant ändern, geschweige denn wären Senkungen des Semesterbeitrags zu erwarten. Wirtschaftlich begründete Argumente sind nur unter dieser Prämisse für den StuRa relevant: Senkung der individuellen Ausgaben der Studierenden. Jedwede anders lautende Begründung stellt nur auf vermeintlich vorhandene Sparzwänge ab, deren tatsächliche Existenz nicht oder nicht vollständig belegbar ist.

4. Das Argument, modernere Formen der Abrechnung etc. seien im Uni-Umfeld zu verlangen, um das „Gehen mit der Zeit“ auch nach außen darstellen zu können, ist vollkommener Unsinn. (Wer angibt, dass nur die/der schöne Schuhe machen könne, die/der auch selbst welche trüge ist genauso „schlau“: was tun denn Leute ohne Beine?) Innovationspotenzial von Universitäten wird sicher nicht gesamtgesellschaftlich dadurch wahrgenommen, dass man die modernsten Studierendenausweise ausgibt. Für die Studierenden selbst sind andere „Neuerungen“ weit wichtiger/wahrnehmbarer als der Ausweis: Lehr-/Lernmittel, Laborausstattung, Buchbestand etc.

Antrag Nr. 21

Antragsteller:

Antragstext: Der StuRa möge den beigefügten Haushaltsentwurf für das Wirtschaftsjahr 01.04.2009 - 31.03.2010 beschliessen.

Erläuterungen: Die Semesterbeiträge wurden anhand der Zahlen des letzten SS und WS abzgl. vier Prozent (gemäß der Bertelsmann Bevölkerungsstudie (2008) sinkt der Anteil der Personen im Alter von 18-25 Jahren in Dresden in diesem Jahr um vier Prozent) berechnet.

Die Höhe der Ausgaben wurde mit den jeweiligen Gf bzw. Referenten abgesprochen.

Ist-Soll-Vergleich Haushaltsjahr 2009-10

		Ausgaben			
Konto	Kontobezeichnung	übrig	Auslastung	HH 09/10	aktueller Stand
311	Computer u.ä.	3.500,00 €	0,00%	3.500,00 €	0,00 €
420	Büroeinrichtung	500,00 €	0,00%	500,00 €	0,00 €
480	Geringwertige Güter	500,00 €	0,00%	500,00 €	0,00 €
4100	Löhne und Gehälter	60.000,00 €	0,00%	60.000,00 €	0,00 €
4130	Gesetzliche Sozialaufwendungen	15.000,00 €	0,00%	15.000,00 €	0,00 €
4168	Verteiler für Öffentl.	500,00 €	0,00%	500,00 €	0,00 €
4169	Aufwendungen für Unterstützung (AE)	32.000,00 €	0,00%	32.000,00 €	0,00 €
4260	Instandhaltung	1.000,00 €	0,00%	1.000,00 €	0,00 €
4360	Versicherung	1.500,00 €	0,00%	1.500,00 €	0,00 €
4380	Beiträge	1.000,00 €	0,00%	1.000,00 €	0,00 €
4385	Beitrag KSS	5.500,00 €	0,00%	5.500,00 €	0,00 €
4601	Transportkosten	150,00 €	0,00%	150,00 €	0,00 €
4650	Bewirtung	800,00 €	0,00%	800,00 €	0,00 €
4660	Reisekosten	3.000,00 €	0,00%	3.000,00 €	0,00 €
4700	Aufwand f. student. Projekte	20.000,00 €	0,00%	20.000,00 €	0,00 €
4701	Sportreferat	8.000,00 €	0,00%	8.000,00 €	0,00 €
4706	Öffentlichkeitsarbeit	5.000,00 €	0,00%	5.000,00 €	0,00 €
4709	Referat Kultur	1.000,00 €	0,00%	1.000,00 €	0,00 €
4710	Bildung/Hochschulpolitik	2.500,00 €	0,00%	2.500,00 €	0,00 €
4711	Arbeitsgemeinschaften	1.000,00 €	0,00%	1.000,00 €	0,00 €
4714	Soziales	500,00 €	0,00%	500,00 €	0,00 €
4715	Soziales-Härtefälle	2.052,00 €	0,00%	2.052,00 €	0,00 €
4750	TUUWI	1.500,00 €	0,00%	1.500,00 €	0,00 €
4790	Spiritus rector	10.000,00 €	0,00%	10.000,00 €	0,00 €
4800	Fachschaftsbeiträge	65.000,00 €	0,00%	65.000,00 €	0,00 €
4900	sonst. Aufwendungen	200,00 €	0,00%	200,00 €	0,00 €
4910	Porto	100,00 €	0,00%	100,00 €	0,00 €
4920	Telefon	150,00 €	0,00%	150,00 €	0,00 €
4930	Bürobedarf	800,00 €	0,00%	800,00 €	0,00 €
4940	Zeitschriften / Bücher	400,00 €	0,00%	400,00 €	0,00 €
4950	Rechts-/ Beratungskosten	7.000,00 €	0,00%	7.000,00 €	0,00 €
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	150,00 €	0,00%	150,00 €	0,00 €
	Gesamt	250.302,00 €	0,00%	250.302,00 €	0,00 €

Erlöse					
Konto	Kontobezeichnung	offen	Erfüllung	HH 09/10	aktueller Stand
2325	Verluste aus Abgang von Umlaufvermögen				0,00 €
2500	Außerordentliche Erträge				0,00 €
2650	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				0,00 €
2700	Sonstige Erträge				0,00 €
2707	Sonst. Betriebsfr.-regelm. Erträge (Dr	500,00 €	0,00%	500,00 €	0,00 €
2708	Nutzungsentgelt f. StuRa-Geräte				0,00 €
8044	sonst. Verkauf	500,00 €	0,00%	500,00 €	0,00 €
8045	Copy Karten	80,00 €	0,00%	80,00 €	0,00 €
8051	Bewirtung				0,00 €
8053	Spiritus Rector				0,00 €
8055	AE Verteiler Öffentl.				0,00 €
8056	Projekte				0,00 €
8058	Bürobedarf				0,00 €
8059	Rechts- u. Beratungskosten				0,00 €
8064	Reisekosten				0,00 €
8065	Öffentliches				0,00 €
8610	DJH-Ausweise	10,00 €	0,00%	10,00 €	0,00 €
8625	Semesterbeiträge	223.029,50 €	0,00%	223.029,50 €	0,00 €
8650	Zinsen Sparkassenbuch	1.000,00 €	0,00%	1.000,00 €	0,00 €
8655	Zinsen Börsenkonto	1.500,00 €	0,00%	1.500,00 €	0,00 €
8660	ISIC-Ausweise	500,00 €	0,00%	500,00 €	0,00 €
	Entnahme aus Rücklagen			23.182,50 €	
	Gesamt	227.119,50 €	0,00%	250.302,00 €	0,00 €

Umlaufvermögen					
Konto	Kontobezeichnung				aktueller Stand
1000	Kasse				
1210	Bank 1 (Sparkasse)				
1220	Bank 2 (Börsenkonto)				
1240	Bank 4 (Sparkassenbuch)				
	Geldbestand				

Antrag Nr. 22

Antragsteller: Enrico

Antragstext: Der StuRa möge beschliessen, der angehängten KSS-Finanzvereinbarung zuzustimmen.

Erläuterung:

In Bezug auf das Vorjahr wurde der Punkt der Fahrtkostenrückerstattung auf eine Verfahrensweise für PKW konkretisiert. Bei den Beträgen ist im Grundsatz alles beim Alten geblieben, d.h. den 17 Cent/ StudentIn, allerdings wurden die Bahnpreiserhöhungen berücksichtigt und ein wenig von Tagungskosten zu Gunsten von Öffentlichkeitsarbeit umgeschichtet.

Prinzipiell sind nur Studierende von teilnehmenden StudentInnenRäten antragsberechtigt, d.h. nur diese können Gelder aus der FinV abrufen. Eine Ausnahme besteht für die AmtsträgerInnen der KSS, da die FinV ja zur Unterstützung der Arbeit geschlossen wird.

Antrag Nr. 23

Antragsteller: Enrico Lovász

Antragstext: Der StuRa möge den Uniplaner WS2009/10 mit 1300 Euro zzgl. ermäßigter MwSt. unterstützen.

Begründung:

Der Planer erscheint ab WS 2009 im neuen Format (B x H = 120 mm x 180 mm) und mit attraktiver komfortabler Ringbindung. Die geplante Auflage liegt bei 15000 Stück. Dem StuRa werden die gleichen Leistungen wie in den vergangenen Jahren angeboten:

- Sitzungstermine des Stura im Kalendarium
- Textseite im Uniplaner (wegen der Vergrößerung des Seitenformats können mehr Infos untergebracht werden)
- Logo über den Stundenplänen
- Eintrag im Impressum ("Der Druck des UniPlaners wurde unterstützt")

Antrag Nr. 26

Antragsteller: Martin Jahnke

Antragstext: Die Finanzierungsrichtlinie wird durch untenstehende Richtlinie ersetzt.

Richtlinie über die finanzielle Förderung studentischer Projekte

§ 1 Förderausschuss

- (1) Der Förderausschuss ist ein Ausschuss gemäß § 24 der Satzung. Er besteht aus vier vom StuRa gewählten StuRa-Mitgliedern und der Geschäftsführerin Finanzen.
- (2) Der Förderausschuss entscheidet über die finanzielle Förderung studentischer Projekte laut § 33 der Finanzordnung und die Anerkennung von Hochschulgruppen gemäß Richtlinie zur Anerkennung von Hochschulgruppen.

§ 2 Haushaltsvorbehalt und Rechtsanspruch

- (1) Eine Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt verfügbarer Mittel im zugeordneten Haushaltstitel.
- (2) Die Höhe der Förderung muss in Relation zur Gesamthöhe des Budgets liegen.
- (3) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Grundsätzliches

- (1) Projekte die gegen grundsätzliche Positionen des StuRa laufen werden nicht gefördert.
- (2) Der StuRa muss in Publikationen zum geförderten Projekt als Förderer genannt werden.
- (3) Kosten für Verpflegung werden nicht übernommen.
- (4) Materialien für den dauerhaften Gebrauch bleiben Eigentum der Studentenschaft und werden nur als Dauerleihgaben vergeben.
- (5) Über dauerhafte Förderung über ein Wirtschaftsjahr hinaus entscheidet der StuRa gemäß §35 der Finanzordnung. Der Förderausschuss gibt hierfür eine Empfehlung ab.
- (6) Genehmigte und nichtabgerufene Förderanträge verfallen 4 Monate nach Bewilligung.
- (7) Für die Abrechnung eines Förderantrages müssen alle tatsächlich angefallenen Einnahmen und Ausgaben belegt werden.

§ 4 Öffentlichkeit

- (1) Veranstaltungen und Exkursionen werden nur gefördert, wenn diese ausreichend beworben werden und die Teilnahme grundsätzlich allen Studentinnen möglich ist.
- (2) Für Veranstaltungen und Exkursionen kann eine Eigenbeteiligung der Teilnehmerinnen vorgesehen werden. Die Höhe der Eigenbeteiligung darf nicht sozial Selektiv wirken.
- (3) Vom StuRa geförderte Veranstaltungen müssen barrierefrei sein. Ist die Barrierefreiheit nicht möglich, muss dies kurz und schriftlich erklärt werden.

§ 5 Sport

- (1) Der StuRa fördert den freiwilligen Studierendensport finanziell. Dazu gehören insbesondere die Übernahme der Kosten von Sachpreisen und Mieten bei Turnieren, von Fahrtkosten zu

Wettbewerben und von Werbungskosten für Veranstaltungen.

(2) Der Wirtschaftsplan sieht einen eigenen Titel für Sportförderung vor.

§ 6 Lehrveranstaltungen und Exkursionen

(1) Kosten für Seminare, Ringvorlesungen und Exkursionen für die es Leistungsnachweise gibt oder die zum Studienablauf gehören, werden nur übernommen wenn sie hauptsächlich der Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft laut SächsHSG dienen.

§ 7 Partys

(1) Der StuRa fördert keine Partys großer Dimension.

(2) Partys werden nur in Form von Ausfallbürgschaften gefördert. Der vom StuRa gedeckte Anteil beträgt höchstens die Hälfte des gesamten Fehlbetrags, maximal jedoch 500 €.

(3) Stehen der Veranstalterin mehrere Bürgen zur Finanzierung des Fehlbetrages zur Verfügung, übernimmt der StuRa nur einen der Anzahl der Bürgen entsprechenden Anteil am Fehlbetrag.

§ 8 Förderung der Fachschaften

(1) Projekte einer Fachschaft werden nur gefördert wenn deren Rücklage (über 1500 Euro) das Dreifache der Semestereinnahmen nicht übersteigt.

(2) Der StuRa zahlt nicht mehr als der jeweilige FSR.

(3) Büroausstattung und Rechentechnik muss durch den FSR eigenständig finanziert werden.

(4) Der Wirtschaftsplan sieht einen eigenen Titel für die Förderung der Fachschaften vor.

Antrag Nr. 27

Antragsteller: Martin Jahnke

Antragstext:

1. § 41 Abs. 6 der Finanzordnung

"AE nach Abs. 1 werden binnen fünf Werktagen nach Ende des Anspruchszeitraums, AE nach Abs. 2 binnen fünf Tagen nach Bewilligung ausgezahlt."

wird geändert zu

"AE werden binnen fünf Tagen nach Bewilligung ausgezahlt."

2. In § 7 Abs. 1 der Finanzordnung wird "Budgets der einzelnen Referate" gestrichen.

3. § 24 Abs.1 der Satzung

"Ein Ausschuss besteht aus mehreren Mitgliedern des StuRa und mindestens einer Geschäftsführerin, Referentin oder Referatsmitarbeiterin."

wird geändert zu

"Ein Ausschuss wird vom StuRa gewählt und besteht aus mehreren Mitgliedern des StuRa sowie mindestens einer Geschäftsführerin oder Referentin, die auch Mitglied des StuRa sein muss."

4. § 23 der Satzung

"(1) Der Sitzungsvorstand besteht aus drei vom StuRa gewählten Mitgliedern.

(2) Der Sitzungsvorstand leitet und strukturiert die Sitzung des StuRa. Er ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Unterlagen für die Sitzung rechtzeitig bereitstehen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Der Sitzungsvorstand bestimmt die Versammlungsleiterin in der Regel aus seiner Mitte. Die Versammlungsleiterin hat die Ordnungsgewalt auf der Sitzung des StuRa. Ihr obliegt die Auslegung der Satzung und Ordnungen mit Wirkung für den Verlauf der aktuellen Sitzung. Auf außerordentlichen Sitzungen hat die Versammlungsleiterin insbesondere das Recht, Initiativen abzulehnen, die § 22 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 zuwiderlaufen.

(4) Der Sitzungsvorstand ist für die Erstellung und Verwaltung des Protokolls zuständig.

(5) Ruht das Mandat eines Mitgliedes des StuRa gemäß § 15 Abs. 4 S. 1, hat der Sitzungsvorstand unverzüglich den entsprechenden FSR zu informieren."

wird geändert zu

- "(1) Der Sitzungsvorstand besteht aus vier vom StuRa gewählten Mitgliedern.
- (2) Der Sitzungsvorstand leitet und strukturiert die Sitzung des StuRa. Er ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Unterlagen für die Sitzung rechtzeitig bereitstehen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Der Sitzungsvorstand bestimmt die Versammlungsleiterin in der Regel aus seiner Mitte. Die Versammlungsleiterin hat die Ordnungsgewalt auf der Sitzung des StuRa. Ihr obliegt die Auslegung der Satzung und Ordnungen mit Wirkung für den Verlauf der aktuellen Sitzung. Auf außerordentlichen Sitzungen hat die Versammlungsleiterin insbesondere das Recht, Initiativen abzulehnen, die § 22 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 zuwiderlaufen.
- (4) Mitglieder des Sitzungsvorstandes haben das Recht GO-Anträge zu stellen und auf geschlossenen Sitzungen anwesend zu sein, auch wenn sie nicht Mitglied des StuRa sind.
- (5) Der Sitzungsvorstand ist für die Erstellung, Verwaltung und Veröffentlichung des Protokolls zuständig.
- (6) Er ist für die Verwaltung und Veröffentlichung der Satzung zuständig.
- (7) Der Sitzungsvorstand ist dafür verantwortlich, dass alle Ämter des StuRa ausgeschrieben werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (8) Er berechnet die Sitze der einzelnen FSRs im StuRa und überprüft die Entsendungen.
- (9) Ruht das Mandat eines Mitgliedes des StuRa gemäß § 15 Abs. 4 S. 1, hat der Sitzungsvorstand unverzüglich den entsprechenden FSR zu informieren."

Das Referat Struktur wird abgeschafft.

Antrag Nr. 28

Antragsteller: Michael Moschke

Antragstext:

Der StuRa der TU Dresden möge beschließen:

das Sommerunigrillen für interessierte Schüler und Schülerinnen zu organisieren und auszurichten. Als mögliche Termin stehen 25.06. und 09.07. sowie 01.07.2009 und 15.07.2009 zur Wahl, wobei dem StuRa - im Falle eines positiven Beschlusses - die Wahl bleibt nur an einigen oder an allen Termin ein Grillen auszurichten.

Begründung:

Das Grillen im StuRa im Rahmen der Sommeruniversität hat Tradition. In dieser lockeren Atmosphäre soll es am Studium Interessierten ermöglicht werden ihre Fragen bzgl. des Studiums an FSR und StuRa Vertreter zu richten. Allerdings war es in der Vergangenheit so, dass die Organisation des Grillen aus sehr wenigen Schultern verteilt blieb. Das Plenum sollte sich überlegen wieviele Termine es zu meistern gedenkt und wer sich an der Organisation beteiligt.

Antrag Nr. 29

Antragsteller: Michael Moschke

Antragstext:

Der StuRa möge beschließen:

Einen Ausschuss einzurichten der sich mit der Überprüfung und ggf. Modifizierung der Satzung des StuRa der TUD in Hinsicht auf deren Übereinstimmung mit den Anforderungen des neuen Sächsischen Hochschulgesetzes - demzufolge sich die Studierendenschaft eine ORDNUNG (eben nicht Satzung)geben soll - auseinandersetzt.

Begründung:

Nach dem neuen Sächs.HG benötigt die Studierendenschaft eine Ordnung. Wir haben allerdings eine Satzung mit untergeordneten Ordnungen. Es muss ein Weg gefunden werden, diese Rangfolge in einer Ordnung umzusetzen. Ein Ansatz wäre z.B. sich eine studentische Grundordnung im Sinne unserer Satzung zu geben und die rangniedereren Ordnungen (Geschäftsordnung, Finanzordnung etc.) dieser unterzugliedern